



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-10.000/0047-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 2. Dezember 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Angerer und weitere Abgeordnete haben am 4. Oktober 2016 unter der **Nr. 10395/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einstellung der Reißeckbahn gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welches Unternehmen (VTO, VERBUND HYDRO POWER GMBH oder VERBUND AG) wird bei der wirtschaftlichen Beurteilung im Sinne des § 90 Seilbahngesetz herangezogen und warum?*

Die VERBUND HYDRO POWER GMBH wird zur wirtschaftlichen Beurteilung im Sinne des § 90 Seilbahngesetz herangezogen, da diesem Unternehmen die seilbahnrechtliche Konzession für die Reißeckbahn erteilt wurde.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Gibt es eine grundsätzliche Verpflichtung des Mutterunternehmens, die Tochtergesellschaft in wirtschaftlich schwierigen Situationen zu unterstützen bzw. diese mit ausreichend Kapital auszustatten?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Eine grundsätzliche Verpflichtung des Mutterunternehmens, die Tochtergesellschaft in wirtschaftlich schwierigen Situationen zu unterstützen bzw. diese mit ausreichend Kapital auszustatten besteht nicht. Es besteht allerdings eine Verpflichtung zur Abdeckung des übernommenen Kapital- bzw. Gesellschaftsanteils.

Eine gegebenenfalls getroffene Vereinbarung zwischen Mutter- und Tochterunternehmen zur Abdeckung von Aufwendungen (z.B. Patronatserklärung) ist zwischen den beiden Unternehmen wirksam, hat jedoch nach außen hin keine Wirksamkeit und kann auch von außen nicht eingefordert werden – es sei denn, diese wäre im Unternehmensbuch vermerkt.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Liegen Ihnen die Zahlen über die wirtschaftliche Lage der VERBUND AG bzw. VTO vor?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, welche?*

Da die VERBUND AG bzw. VTO nicht Konzessionärin der Reißeckbahn, I., II. und III. Teilstrecke sind, sind die Zahlen über die wirtschaftliche Lage dieser beiden Unternehmen nicht gegenstandsrelevant.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *Sehen Sie aufgrund dieser Zahlen eine Existenzgefährdung der Unternehmen bei Weiterführung der Reißeckbahn gegeben?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund des Antrages auf dauernde Einstellung der Reißeckbahn I., II. und III. Teilstrecke, fand eine Besprechung mit der VERBUND HYDRO POWER GMBH statt, in welcher bekannt gegeben wurde, welche Unterlagen zur Beurteilung des Antrages notwendig sind. Diese Unterlagen sind bislang noch nicht vorgelegt worden, daher ist durch das Ministerium aktuell keine Beurteilung hierzu möglich.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Wird hinsichtlich der Entscheidung zur Einstellung der Bahn berücksichtigt, dass weder für das Mutterunternehmen noch für die Tochtergesellschaft (VTO) aufgrund der Ergebnisse der Konzernberichte von 2015 die wirtschaftliche Notwendigkeit zur Einstellung besteht?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Seitens der Behörde wird geprüft, ob eine Weiterführung der konkreten Seilbahn dem Seilbahnunternehmen auf Grund der wirtschaftlichen Situation zugemutet werden kann oder nicht. Die VERBUND AG bzw. VTO werden nicht in die Beurteilung einbezogen, da diese beiden Unternehmen nicht Konzessionärin der Reißeckbahn sind.

Zu Frage 14:

- *Welchen "strengen Maßstab" (9442/AB, Frage 8) werden Sie zur Beurteilung der Genehmigung einer dauernden Einstellung der Reißeckbahn heranziehen?*

Es werden zur Entscheidung alle gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 90 Seilbahngesetz herangezogen, nämlich ob

- eine diesbezügliche Weiterführung durch einen anderen Betreiber gegeben ist oder nicht,
- eine öffentliche Feilbietung der Reißeckbahn (Anzeigen in diversen Tageszeitungen, etc.) stattgefunden hat und zu welchem Ergebnis diese führte,
- das Unternehmen überzeugend darlegt, dass eine Weiterführung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- Öffentliche Interessen fließen ein bzw. werden berücksichtigt.

Zu Frage 15:

- *In welchem Zeitrahmen ist mit einer Entscheidung Ihrerseits zu rechnen?*

Die vorübergehende Einstellung des Betriebes der Reißeckbahn endet am 9. Mai 2017. Als spätester Termin für die Entscheidung über die dauernde Einstellung ist der 1. Juni 2017

vorgesehen, da ab diesem Tag die Verpflichtung der Konzessionärin beginnt, die Seilbahn im Sommer zu betreiben.

Zu den Fragen 16 bis 21:

- *Werden Sie den Geschäftsbericht der VTO bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Sie den Geschäftsbericht der VERBUND AG bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Ich darf auf meine Ausführungen zu den Fragen 8 bis 10 verweisen.

Zu den Fragen 22 bis 24:

- *Werden Sie die darin vom Unternehmen VERBUND AG bzw. VTO genannten Ziele zur touristischen Nutzung der Anlagen bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Der Geschäftsbericht der VERBUND AG ist nicht gegenstandsrelevant, da diese Gesellschaft nicht Konzessionärin der Reißeckbahn ist. Die touristische Nutzung des Gebietes Reißeck fließt jedoch in das im Einstellungsverfahren zu berücksichtigende öffentliche Interesse ein.

Zu den Fragen 25 bis 27:

- *Werden Sie die von Dritten (bspw. Alpenverein, Naturfreunde, Gemeinden, Hüttenbesitzer, etc.) - im Vertrauen auf den Weiterbestand der Bahn – getätigten Investitionen bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen (siehe Anhang bzw. https://www.kleinezeitung.at/kaernten/-oberkaernten/aktuelles_oberkaernten/5085310/Reisseck_Reisseckbahn_Alpenverein-uberlegt-Klage)?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die von Dritten getätigten Investitionen sind bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen, da dafür im Rahmen des Einstellungsverfahrens keine gesetzliche Grundlage besteht.

Mag. Jörg Leichtfried

